



Bauentscheid 1594/10

vom 5. Oktober 2010

Stadtrat A. Odermatt, Stadträtin R. Genner, Stadtrat A. Türler

Bewilligung

Am Wasser 73

Bauherrschaft	Orange Communications SA Rue du Caudray 4, Postfach Case postale 215, 1020 Renens 1
Zustelladresse	Alcatel-Lucent Schweiz AG Friesenbergstrasse 75, 8055 Zürich
Eigentümer	Marcel Savary Bahnhofstrasse 24, 8890 Flums / SG
Gegenstand	Mobilfunk-Antennenanlage (ZH_00641) an einem Mast auf dem Schrägdach eines Wohnhauses für GSM: 1800 MHz, 1 x 50 W _{ERP} , 1 x 600 W _{ERP} , 1 x 1000 W _{ERP} für UMTS: 2100 MHz, 1 x 450 W _{ERP} , 2 x 1000 W _{ERP}
Grundstück	Kat.-Nr. HG3620 in Zürich 10 - Höngg
Zonierung	W3 Wohnanteil 90 % Lärm-Empfindlichkeitsstufe II
Planaufgabe	9. Juli 2010 - 29. Juli 2010
Pläne/Unterlagen	Katasterplan Amtliche Vermessung 1: 500 Grundrisse, Fassaden 1: 100 Plan-Nrn. 01/06 - 06/06, dat. 23.06.2010 Standortdatenblatt vom 17.06.2010

Erwägungen

- a) Grundriss und Fassade der Eingabe stimmen nicht überein. Die Antenne muss so platziert werden wie in der Ansicht A dargestellt, also mit genügend Abstand zum Dachrand.
- b) Die Bauherrschaft ist nicht allein verfügungsberechtigte Grundeigentümerin. Der schriftliche Nachweis der Berechtigung zur Einreichung des Baugesuchs liegt vor (§ 310 Abs. 3 PBG, § 5 lit. BVV).
- c) Die Bauherrschaft hat dem Baugesuch das Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen beigelegt (Art. 11 NISV).
- d) Zum Projekt gehören Richtfunkantennen, welche die Basisstation mit der Netzzentrale verbinden. Da deren Strahlung nur im eng gebündelten Richtstrahl von Bedeutung ist, genügt der qualitative

Nachweis, dass Personen nicht direkt vor die Richtstrahlantenne gelangen können. Dies ist im vorliegenden Fall gewährleistet.

- e) Die von der Mobilfunk-Anlage erzeugte nichtionisierende elektromagnetische Strahlung ist durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen (Art. 11 Abs. 1 USG).
- f) Sendeantennen oder Antennengruppen, die nicht am selben Mast bzw. an oder auf demselben Gebäude angebracht sind, gelten als eine Anlage, wenn sie in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Aus einem solchen senden diese, wenn sich von jeder der beiden Gruppen mindestens eine Sendeantenne im Perimeter der andern Gruppe befindet (Ziff. 62 Abs. 1 - 3 Anhang 1 NISV). Der gemäss Ziff. 62 Abs. 4 Anhang 1 NISV ermittelte Radius des Perimeters der projektierten Antennengruppe beträgt 88 m.
Innerhalb dieses Perimeters liegt keine Sendeantenne einer bereits erstellten bzw. bewilligten Antennengruppe mit einer Leistung von wenigstens $6 W_{ERP}$. Umgekehrt kommt auch keine Sendeantenne der projektierten Antennengruppe in den Perimeter einer andern erstellten bzw. bewilligten Gruppe zu liegen.
- g) Laut Standortdatenblatt ergibt die Berechnung am höchstbelasteten Ort für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA) folgende elektrische Feldstärke (Referenzhöhe ± 0.00 m = 399.76 m ü.M.):

Am Wasser 73, (Pt. 1a) Estrich, + 13.90 m 22 V/m

Der Immissionsgrenzwert ist damit eingehalten; es resultiert eine Feldstärke von 37 % des zulässigen Wertes.

- h) Der Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen ist mit der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte jedoch nicht mit Sicherheit gewährleistet. Vielmehr steht fest, dass nichtionisierende Strahlen auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte biologische Wirkungen auf den Menschen haben. Der vorsorglichen Emissionsbegrenzung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 USG und insbesondere der Einhaltung des – im Vergleich zum Immissionsgrenzwert deutlich tieferen – Anlagegrenzwerts kommt deshalb grosse Bedeutung zu.
Unter dem Aspekt der Vorsorge ist zunächst zu verlangen, dass die Mobilfunkanlage mit der kleinstmöglichen Sendeleistung betrieben wird, welche für die Erfüllung des vorgesehenen Zwecks der Anlage notwendig ist. Entsprechend ist sie nach dem jeweiligen Stand der Technik nachzurüsten.
Ferner muss an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) ein Anlagegrenzwert eingehalten werden (Art. 4 Abs. 1 NISV; Ziff. 65 Anhang 1 NISV). Der Anlagegrenzwert für den Effektivwert der elektrischen Feldstärke beträgt für Anlagen, die ausschliesslich im Frequenzbereich um 1800 MHz oder in höheren Frequenzbereichen senden: 6.0 V/m (Ziff. 64 Anhang 1 NISV).
Massgebend ist der Betriebszustand bei maximaler Sendeleistung mit maximalem Gesprächs- und Datenverkehr (Ziff. 63 Anhang 1 NISV). Als Orte mit empfindlicher Nutzung gelten Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, sowie öffentliche oder private, raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze; ferner diejenigen Bereiche von unüberbauten Grundstücken, in denen die erwähnten Nutzungen zugelassen sind (Art. 3 Abs. 3 NISV).

- i) Die projektierte Antennengruppe soll in den Frequenzbereichen um 1800 und 2100 MHz senden.

Das Standortdatenblatt enthält für die nächstgelegenen Orte mit empfindlichen Nutzungen (OMEN) folgende errechneten Werte der elektrischen Feldstärke:

- Am Wasser 73 (Pt. =1b)	Wohnen, + 11.3 m	2.26 V/m
- Am Wasser 75 (Pt. =1c)	Wohnen, + 11.3 m	5.70 V/m
- Am Wasser 77 (Pt. 02)	Wohnen, + 11.8 m	5.66 V/m
- Am Wasser 69 (Pt. 03a)	Wohnen, + 8.2 m	5.92 V/m

- Am Wasser 67 (Pt. 03b)	Wohnen, + 8.2 m	5.09 V/m
- Hardeggstrasse 14 (Pt. 04)	Wohnen, + 11.7 m	2.55 V/m
- Hardeggstrasse 10 (Pt. 05)	Wohnen, + 11.7 m	2.50 V/m
- Hardeggstrasse 8 (Pt. 06)	Wohnen, + 11.7 m	2.03 V/m
- Am Wasser HG8329 (Pt. 07)	Wohnen, + 17.0m	5.30 V/m
- Bäulistrasse 15 (Pt. 08a)	Wohnen, + 17.6 m	2.78 V/m
- Bäulistrasse 15 (Pt. 08b)	Wohnen, + 17.6 m	3.02 V/m
- Am Wasser 83 (Pt. 09)	Wohnen, + 8.9 m	3.29 V/m
- Hardeggstrasse 12 (Pt. 10)	Wohnen, + 11.7 m	3.33 V/m
- Bäulistrasse 12 (Pt. 11)	Wohnen, + 17.6 m	2.65 V/m

Der Anlagegrenzwert von 6.0 V/m ist somit für alle OMEN eingehalten.

Bezüglich der Immissionspunkte 1c, 2, 3a, 3b und 7 beträgt die Unterschreitung der berechneten elektrischen Feldstärke gegenüber dem zulässigen Anlagegrenzwert von 6.0 V/m weniger als 20 % (d.h. die Werte betragen mehr als 4.8 V/m). In solchen Fällen ist gemäss Vollzugsempfehlung zur NISV (BUWAL 2002) eine Abnahmemessung durchzuführen.

Ausserdem ist im Gebäude Am Wasser 65 eine Abnahmemessung durchzuführen, da nicht abschliessend beurteilt werden konnte, ob eine direkte Sichtverbindung zwischen dem Immissionspunkt und der Mobilfunkanlage besteht und somit ob der Punkt direkt im Hauptstrahl der Antenne S2/U2 liegt.

Der Immissionspunkt 7 ist noch kein Ort mit empfindlicher Nutzung, da bisher kein Bauprojekt realisiert wurde. Es kann somit noch keine Abnahmemessung durchgeführt werden.

Für die Messung ist an der Antenne die kritische Senderichtung gemäss Anhang 4 Vollzugsempfehlung zur NISV (BUWAL 2002) einzustellen.

- j) Am Immissionspunkt 1b kann der genannte Anlagegrenzwert nach Berechnung nur eingehalten werden, indem das Dachgeschoss mit einer zusätzlichen Dämpfungsschicht (Folie, Lack usw.) abgeschirmt wird.
Die Wirkung dieser Abschirmmassnahmen ist einstweilen nur durch Labormesswerte dokumentiert. Die effektive Abschirmung ist daher durch eine Abnahmemessung zu überprüfen. Zeigt die Abnahmemessung, dass die vorhandene Gebäudedämpfung – vor Anbringung der zusätzlichen Dämpfung – zur Einhaltung des Anlagegrenzwerts ausreicht, so kann auf diese Abschirmung verzichtet werden.
- k) Der Anlagegrenzwert muss auch bei einer allfälligen Änderung der Anlage eingehalten bleiben, namentlich bei einer Erhöhung der maximalen äquivalenten Strahlungsleistung (ERP) über den bewilligten Höchstwert oder bei Änderungen der Senderichtung über den bewilligten Winkelbereich hinaus (Art. 6 NISV; Ziff. 62 Abs. 5 Anhang 1 NISV). Dies erfordert ein neues Baubewilligungsverfahren.
- l) Die vorliegende Beurteilung basiert auf dem gegenwärtigen Stand der Technik und des Wissens. Vorzubehalten sind deshalb nachträgliche Auflagen, Sanierungsanordnungen oder ein Widerruf der Baubewilligung, wenn neue bzw. gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse ernsthafte Hinweise auf gesundheitsschädigende Auswirkungen der Anlage ergeben sollten oder wenn die Einwirkungen aufgrund neuer Technologien weiter reduziert werden können (BGE 126 II 408; 117 Ib 28, E. 6d; RB 1998 Nr. 128, E. 4 = BEZ 1998 Nr. 21, E. 4d).
- m) In Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids 1A.160/2004 vom 10. März 2005 hat die Bauherrschaft Ende 2006 ein durch eine unabhängige Prüfstelle auditiertes Qualitätssicherungssystem eingeführt. Mit der Implementierung entsprechender Datenbanken wird sichergestellt, dass für

jede Anlage sämtliche Hardware-Komponenten und Geräteeinstellungen, welche die äquivalente Sendeleistung (ERP) oder die Senderrichtungen beeinflussen, erfasst und laufend aktualisiert werden. Eine automatisierte Prüfungsroutine stellt sicher, dass die effektiv eingestellten ERP und Senderrichtungen mit den bewilligten Werten bzw. Winkelbereichen übereinstimmen. Den Vollzugsbehörden wird uneingeschränkte Einsicht in die entsprechenden Datenbanken gewährt.

- n) Werden im massgeblichen Umkreis der Antenne neue OMEN geschaffen, erfordert dies eine Prüfung auf Einhaltung des Anlagegrenzwertes (Vollzugsempfehlung zur NISV, BUWAL 2002).

Beschluss

- I. Die baurechtliche Bewilligung für die Mobilfunk-Antennenanlage für GSM und UMTS, bestehend aus

GSM im Bereich um 1800 MHz 3 Antennen mit 1 x 50 W_{ERP} , 1 x 600 W_{ERP} und 1 x 1000 W_{ERP}

UMTS im Bereich um 2100 MHz 3 Antennen mit 1 x 450 W_{ERP} und 2 x 1000 W_{ERP}

an einem Masten und den vorgesehenen Senderrichtungen (Winkelbereich) wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Antenne muss gemäss Erwägung lit. a) wie in Ansicht A dargestellt mit genügend Abstand zum Dachrand platziert werden.
2. Die Antennenanlage ist hinsichtlich Farbe unauffällig zu gestalten.
3. Die von der Anlage erzeugten nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen (NIS) sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Es sind insbesondere folgende Massnahmen zu treffen:
 - a) Die Antennenanlage ist mit der für die jeweilige Gesprächszahl notwendigen niedrigsten Sendeleistung zu betreiben (Down-Link-Power-Control-System).
 - b) Die Anlage ist so zu positionieren, dass die Immissionen an keinem Ort mit empfindlicher Nutzung den Anlagegrenzwert von 6.0 V/m überschreiten.
 - c) Die Antennenanlage ist ins Qualitätssicherungssystem zu integrieren.
 - d) In Zukunft mögliche technische Verbesserungen, welche zu einer Verringerung der Strahlenbelastung führen, sind jeweils vorzukehren.
4. Wo sich Menschen aufhalten können, dürfen die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 2 NISV weder durch diese Anlage allein noch in ihrem Zusammenwirken mit weiteren Anlagen überschritten werden (Art. 13 NISV).
5. Die Bauherrschaft hat auf ihre Kosten innert 1 Woche ab Inbetriebnahme bezüglich des Immissionspunkts 1b (mit gerechneter zusätzlicher Dämpfung) durch ein unabhängiges Messbüro eine Abnahmemessung durchführen zu lassen.
Wird der Anlagegrenzwert eingehalten, erübrigen sich weitere Massnahmen.
Bei Überschreitung des Anlagegrenzwerts ist die Basisstation gleichentags abzuschalten und darf erst nach Realisierung der strahlendämmenden Massnahmen wieder eingeschaltet werden.
Innert 1 Woche ab erneuter Inbetriebnahme ist eine weitere Abnahmemessung durchführen zu lassen. Falls der Grenzwert dabei überschritten wird, sind die technischen Parameter (Sendeleistung, Abstrahlrichtung) umgehend so anzupassen, dass er eingehalten wird.

Die Resultate der Messungen sind dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Fachbereich nichtionisierende Strahlung, jeweils umgehend zur Prüfung vorzulegen.

6. Die Bauherrschaft hat auf ihre Kosten innert 60 Tagen ab Inbetriebnahme bezüglich der Immissionspunkte 1c, 2, 3a, 3b und im Gebäude Am Wasser 65 durch ein unabhängiges Messbüro eine Abnahmemessung durchführen zu lassen und das Resultat dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Fachbereich nichtionisierende Strahlung, zur Prüfung vorzulegen. Falls der Anlagegrenzwert überschritten wird, sind die technischen Parameter (Sendeleistung, Abstrahlrichtung) umgehend so anzupassen, dass er eingehalten wird.
7. Änderungen der Anlage, namentlich Erhöhungen der maximalen äquivalenten Strahlungsleistung (ERP), Änderungen der Senderichtung oder der Frequenz, sowie der Ersatz der Anlage am bisherigen Standort bedürfen einer neuen Bewilligung der Baubehörde.
8. Sind in der Umgebung der Anlage nach geltendem oder künftigem Recht weitere empfindliche Nutzungen möglich, aber noch nicht realisiert, ist die Anlage bei Realisierung solcher Nutzungen nötigenfalls soweit anzupassen, dass der Anlagegrenzwert überall eingehalten wird.
9. Antennen auf Gebäuden ohne Blitzschutzanlage sind gemäss der Norm SN EN 50083 - 1 und A1 an die Erdung und an den Potentialausgleich anzuschliessen. Die Erdung kann gemäss der erwähnten Norm oder den Leitsätzen für Blitzschutzanlagen SN 41 4022 (SEV 4022) ausgeführt werden.
Bei einer allfälligen Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes (durch Ringleitungen, Tiefenerder usw.) ist bei der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (über das Tiefbauamt, Rechtsdienst Konzessionen) *vorgängig* eine Konzession einzuholen.
10. Unter Berücksichtigung der einschlägigen VKF-Brandschutzrichtlinien sind im Einvernehmen mit der städtischen Feuerpolizei folgende Massnahmen zu treffen:
 - a) Ausführung der brandabschnittsbildenden Bauteile samt allfälligen Durchbrüchen (Türen, Kanäle, Abschottungen in brandabschnittsbildenden Decken und Wänden) gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 'Schutzabstände – Brandabschnitte'.
 - b) Erstellen der Fluchtwege gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 'Flucht- und Rettungswege'.
 - c) Ausführung von lufttechnischen Anlagen gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 'Lufttechnische Anlagen'. Der Feuerpolizei sind *vor Ausführungs- resp. Montagebeginn* die detaillierten Projektunterlagen zur Begutachtung einzureichen. Im speziellen ist auf die ausreichend und richtig platzierten Reinigungsöffnungen und die Brandschutzisolationen zu achten.
11. Zu Anlagen und Einrichtungen auf Dächern, welche periodisch unterhalten und gewartet werden müssen, ist ein gefahrloser Zugang ohne Absturzgefahr zu erstellen.
12. Für das Einrichten der Bauinstallationen und die Bauzufahrt ist *spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Baubeginn* in Verbindung zu treten
 - a) bei Benützung des öffentlichen Grundes mit dem Kommissariat Polizeibewilligungen, Gewerbebewilligungen, Büro Bauzwecke (Tel. 044 411 73 15, 07.00 – 09.00 Uhr);
 - b) in allen anderen Fällen mit dem Amt für Baubewilligungen, Abteilung Baukontrolle (Tel. 044 412 28 68, 08.00 - 09.00 Uhr) sowie der Dienstabteilung Verkehr, Bereich Ausführung + Unterhalt, Fachgruppe Temporäre Verkehrsanordnungen (Tel. 044 411 88 80).

13. Das Bauvorhaben ist gemäss den bewilligten Plänen auszuführen. Abweichungen sind *vorgängig* bewilligen zu lassen.
14. Die Ausserbetriebsetzung und der Abbruch der Anlage sind dem Amt für Baubewilligungen sowie dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Fachbereich Lärmschutz und nichtionisierende Strahlung, zu melden.
- II. Die Baubehörde behält sich vor, nachträglich weitere Auflagen zu statuieren, Sanierungsmassnahmen anzuordnen oder die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, falls
- Abnahmemessungen nach Inbetriebnahme der Anlage Abweichungen von den Angaben im Standortdatenblatt ergeben sollten,
 - neue bzw. gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse Hinweise auf gesundheitsschädigende Auswirkungen der Anlage ergeben sollten oder
 - neue Technologien eine weitere Verringerung der durch die Anlage erzeugten Einwirkungen ermöglichen sollten.
- III. Die einleitend genannte Bauherrschaft ist für die Befolgung der Vorschriften dieses Beschlusses, von Gesetzen und Verordnungen verantwortlich. Tritt eine andere an ihre Stelle, so ist der Wechsel dem Amt für Baubewilligungen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen ist, wird die obgenannte Bauherrschaft belangt.
- IV. Für diesen Beschluss (exklusive allfällige Folgeentscheide, Kontrollen, Bauabnahmen und ähnliches) wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 1700.– festgesetzt. Schreibgebühren und Verwaltungskosten werden durch das Amt für Baubewilligungen separat in Rechnung gestellt. Die Gebühren und Kosten werden der Bauherrschaft auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Depot verrechnet bzw. sind *innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung* zu bezahlen.
- V. Gegen diesen Beschluss kann *innert 30 Tagen ab Zustellung* bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommissionen sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- VI. Mitteilung an
- Bauherrschaft** (Rückschein)
an die Zustelladresse.
 - Grundeigentümer** (Rückschein)
Marcel Savary, Bahnhofstrasse 24, 8890 Flums / SG
 - Dritte gemäss § 315 PBG** (Rückschein, Ausfertigungsgebühr Fr. 14.–)
Beschluss innert der Ausschreibungsfrist verlangt:
Baugenossenschaft Zurlinden, Albisriederstrasse 358, Postfach 518, 8047 Zürich
Hans Kollegger, Hardeggstrasse 27, 8049 Zürich
Thomas Strickler, Bäulistrasse 10b, 8049 Zürich für sich und für Frank Bühler, Grossmannstrasse 47, 8049 Zürich
Paula Stuis, Am Wasser 75, 8049 Zürich
Michael und Patrizia Vetter, Hardeggstrasse 12, 8049 Zürich für sich und für 48 Mitunterzeichnender

- d) **Eidgenössische und kantonale Stellen**
BAKOM, Bundesamt für Kommunikation, Zukunftsstrasse 44, 2503 Biel
- e) **Stadtinterne Stellen**
Amt für Baubewilligungen, Amt für Städtebau, Büro für Aufzugsanlagen, Dienstabteilung Verkehr, Elektrizitätswerk, Feuerpolizei, Kommissariat Polizeibewilligungen, Gewerbebewilligungen, Stadt Zürich, Stadtpolizei, UGZ, Energietechnik + Bauhygiene, Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, Wasserversorgung

Im Namen der Bausektion



lic. iur. H. Rebsamen, Sekretär

Versanddatum: 11. Oktober 2010

Liste der in Bauentscheiden verwendeten Abkürzungen von Gesetzen und Verordnungen

AbfallG	kant. Gesetz über die Abfallwirtschaft
ABrSchV, ABSV	kant. Verordnung über den allgemeinen Brandschutz
ABV	kant. Allgemeine Bauverordnung
AltIV	eidg. Altlastenverordnung
ArG	eidg. Arbeitsgesetz
ArGV 3	eidg. Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz
ArGV 4	eidg. Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz
BauAV	eidg. Bauarbeitenverordnung
BBrSchV, BBSV	kant. Verordnung über den baulichen Brandschutz
BBV I	kant. Besondere Bauverordnung I
BBV II	kant. Besondere Bauverordnung II
BehiG	eidg. Behindertengleichstellungsgesetz
BehiV	eidg. Behindertengleichstellungsverordnung
BGSP	Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
BV	Bundesverfassung
BVV	kant. Bauverfahrensverordnung
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
BZO	Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich
EBG	eidg. Eisenbahngesetz
EG GSchG	kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
EG NStG	kant. Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz
EG ZGB	kant. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
EnG	kant. Energiegesetz
EV UVP	kant. Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung
FFG	kant. Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen
GGG	kant. Gastgewerbegesetz
GSchG	eidg. Gewässerschutzgesetz
GSchV	eidg. Gewässerschutzverordnung
JVG	kant. Gesetz über Jagd und Vogelschutz
kant. GSchV	kant. Gewässerschutzverordnung
HWV	kant. Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei
LFG	eidg. Luftfahrtgesetz
LRV	eidg. Luftreinhalteverordnung
LSV	eidg. Lärmschutzverordnung
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NHV	eidg. Natur und Heimatschutzverordnung
kant. NHV	kant. Natur- und Heimatschutzverordnung
NISV	eidg. Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
NStG	eidg. Nationalstrassengesetz
NStV	eidg. Nationalstrassenverordnung
PBG	kant. Planungs- und Baugesetz
PPV	Parkplatzverordnung der Stadt Zürich
PRSV	eidg. Passivrauchschutzverordnung
QPV	kant. Quartierplanverordnung
RohrIG	eidg. Rohrleitungsgesetz
RohrIV	eidg. Rohrleitungsverordnung
RPG	eidg. Raumplanungsgesetz
RPV	eidg. Verordnung über die Raumplanung
SSV	eidg. Signalisationsverordnung
StfV	eidg. Störfallverordnung
StoV	eidg. Stoffverordnung
StraG	kant. Strassengesetz
TVA	eidg. Technische Verordnung über Abfälle
UGG	kant. Unterhaltungsgewerbegesetz
USG	eidg. Umweltschutzgesetz
UVPV	eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAV	eidg. Verordnung über die amtliche Vermessung
VBBö	eidg. Verordnung über Belastungen des Bodens
VIL	eidg. Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt
VRG	kant. Verwaltungsrechtspflegegesetz
VSV	kant. Verkehrssicherheitsverordnung
VVB	kant. Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz
WaG	eidg. Waldgesetz
kant. WaG	kant. Waldgesetz
WaV	eidg. Waldverordnung
WWG	kant. Wasserwirtschaftsgesetz
ZN	kant. Zugangsnormen



Fürst- 19.10
Verl. - 30.10.10



Stadt Zürich
Amt für Baubewilligungen

Amtshaus IV
Lindenhofstrasse 19
Postfach, 8021 Zürich

Einschreiben mit Rückschein

Zahlungsbeleg und Rückschein inliegend



Abhebl datum

ZS.10.2010